



Öffentliche Bekanntmachung In dem Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise – zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan bzw. durch Nachträge wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Rothenschirmbach FL“ befinden sich Masselandflächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergeinschaft Rothenschirmbach FL.

Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Nutzungsart	Lagebezeichnung	Mindestgebot €
Hornburg	6	100	0,9680	Acker	Im Tale	23.236,20
Hornburg	6	114	0,3505	Acker	Vor den Kreuzen	6.479,20
Osterhausen	7	344	0,0525	Acker	Der große Sick	1.224,60

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens 25.10.2024 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlossenen Umschlag** abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers bzw. den genauen Firmennamen, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten. Außerdem müssen sie von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein. Beschriften Sie diesen Umschlag wie folgt: **Umschlag bitte nicht öffnen! Angebotsabgabe!**

Anschließend verschicken Sie den Angebotsumschlag in einem gesonderten verschlossenen Umschlag, sodass der Angebotsumschlag erst nach Ende der Angebotsfrist geöffnet werden kann.

Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Zuteilungsbedingungen:

- Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten den Vorrang vor Nichtteilnehmern. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Teilnehmer, die einen Beitrag zum Landabzug geleistet haben, haben Vorrang vor Teilnehmern, die vom Landabzug befreit sind.
- Vollerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte haben Vorrang gegenüber Teilnehmern, die ihren landwirtschaftlichen Grundbesitz verpachtet haben.
- Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Höhe des Angebotes.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als das Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF Süd eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.
- Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das ALFF Süd nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird.
- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä. durch.
- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbssteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF Süd zur Festsetzung der Grunderwerbssteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbssteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das ALFF Süd. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die entsprechenden Übersichtskarten liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) (Zimmer 308) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Die Flächen werden ohne sonstige Prämien oder Zahlungsansprüche übertragen.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Seela unter der Tel.-Nr.: 0345 / 2316 630.

Im Auftrag

gez. R. Valenta, SGL 24